



Per E-Mail  
Gemeinde Röthlein  
97520 Röthlein

Datum: 13.08.2025

**Naturschutz;**  
**Stellungnahme zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplans „Solarkraftwerk Hirschfeld Gernacher Straße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu o. g. Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung:

**1. Eingriffsregelung**

Derzeit liegen keine Unterlagen zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung vor.

Die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung ist nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr „Hinweise zur Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen“ vom 05.12.2024 abzuarbeiten und nachzureichen. Das Dokument kann im „Energie-Atlas Bayern“ eingesehen werden

(URL: [https://www.energieatlas.bayern.de/thema\\_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/eingriffsregelung](https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/eingriffsregelung)).

**2. Artenschutz**

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens liegen derzeit noch keine Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vor. Diese wurden jedoch in Auftrag gegeben und es wird mit Ergebnissen im Herbst 2025 gerechnet.

Die Unterlagen (inkl. ggf. artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen) sind der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

**3. Fazit**

Nach derzeitiger Aktenlage kann durch uns keine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben werden. Folgende Unterlagen sind zur Beurteilung notwendig und nachzureichen:

**Hausanschrift**  
Landratsamt  
Schweinfurt  
Schrammstraße 1  
97421 Schweinfurt

**Kontakt**  
Telefon-Vermittlung 09721 / 55-0  
Telefax-Nummer 09721 / 55-337  
E-Mail [info@lrasw.de](mailto:info@lrasw.de)  
Internet [www.landkreis-schweinfurt.de](http://www.landkreis-schweinfurt.de)

**Öffnungszeiten**  
Montag – Freitag 08.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr  
Terminvereinbarungen sind erwünscht

**Bankverbindung**  
Sparkasse Schweinfurt-Haßberge  
BIC BYLADEM1KSW  
IBAN DE37 7935 0101 0570 0500 05

- **Unterlagen zur Eingriffsregelung:** Die Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung ist nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr „Hinweise zur Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen“ vom 05.12.2024 abzuarbeiten und nachzureichen.
- **Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP):** Nach Fertigstellung sind die Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit von besonders oder streng geschützte Arten und europäischen Vogelarten vorzulegen (§7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG).

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

---

**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**  
**Betreff:**

Freitag, 22. August 2025 07:25

AW: Kreis Schweinfurt, Gemeinde Röthlein, Bebauungsplan "Solarkraftwerk  
Hirschfeld Gernacher Straße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit dem Vorhaben Einverständnis.  
Auf der Fläche des Solarkraftwerkes ist es anzustreben eine durchgängige Grasnarbe zu etablieren, um Erosionen  
aus punktuell abfließendem Wasser von den PV Modulen zu verhindern.

Bei Fragen stehen wir weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

---

Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen  
Kurhausstraße 26  
97688 Bad Kissingen  
Tel: 0971 / 80 29 – 200  
Mobil: 0171 / 380 5245  
Fax: 0971 / 80 29 – 299

---

**Vollzug der Bau- und Immissionsschutzgesetze  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Hirschfeld Gernacher Straße“ der  
Gemeinde Röthlein, Gemeindeteil Hirschfeld (in der Fassung vom 03.06.2025)**

**Stellungnahme**

Es handelt sich um einen Bebauungsplan für ein sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ im Außenbereich auf den Grundstücken mit den Flurnummern 802 bis 812 der Gemeinde Röthlein im Ortsteil Hirschfeld.

Die Fläche liegt ca. 380 m östlich der Gemeinde Hirschfeld im Außenbereich. Nördlich, südlich und östlich befinden sich landwirtschaftliche Flächen.

Im Bebauungsplan wurde unter A3 Gestaltung festgelegt, dass Module zu verwenden sind, deren Oberflächen aus absorbierenden, nicht stark reflektierenden Materialien bestehen. Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen sind erfahrungsgemäß im Westen möglich, jedoch ist bei dem vorliegenden Abstand eine Blendung unwahrscheinlich. Die festgelegte Gestaltung trägt zudem zu der minimierten Blendwirkung der Module bei.

Neben dem geringen Reflexionsgrad sind mögliche Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen die Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante oder die Optimierung von Modulaufstellung bzw. –ausrichtung oder –neigung.

Die Ausrichtung der Module oder ähnliches ist im Bebauungsplan nicht festgelegt. Die Begründung enthält keine Beschreibung zur Blendwirkung.



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
18.07.2025

Unser Zeichen  
4612-17-6

Schweinfurt, 18.08.2025

**Kreis Schweinfurt, Gemeinde Röthlein, Bebauungsplan  
"Solarkraftwerk Hirschfeld Gernacher Straße"  
Planung v. 3.06.2025**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt nimmt wie folgt Stellung zur vorgelegten Planung.

Nach dem Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern vom 11. September 2023

III.1. Landwirtschaftliche Nutzflächen und Eigentum schützen,

sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen, die per se einen ökologischen und nachhaltigen Mehrwert mit sich bringen, von der naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis freigestellt werden.

Damit landwirtschaftliche Nutzflächen weiterhin in landwirtschaftlicher Erzeugung bleiben, sollten vorrangig Agri-PV-Anlagen geplant werden.

Für eine nachhaltige Energieerzeugung sollten entsprechend dimensionierte Stromspeicher mit eingeplant werden.

Grundsätzlich sollten landwirtschaftliche Nutzflächen, auf denen ein Vorkommen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bekannt ist, bzw. erwartet wird, nicht überplant werden.

Flächenverlust und Bodenqualität:

Es wird hier ertragsfähiges Ackerland überplant.

*In Bayern verschwinden täglich etwa 12 ha durch Überbauung. Weitere Flächen werden für Ausgleichsmaßnahmen für diesen Flächenverbrauch benötigt. Dieses Land wird i.d.R. aus dem Flächenpool der landwirtschaftlichen Nutzflächen entnommen. Insbesondere heimischer Acker ist ein knappes Gut, das für unsere Ernährungssicherung unverzichtbar ist. Neben dem Grundsatz möglichst wenig Flächen zu verbrauchen, muss auch darauf geachtet werden, dass besonders die ertragreichsten Böden möglichst komplett vor einer Überbauung geschont werden und für die Nahrungsmittelerzeugung nutzbar bleiben.*

Seite 1 von 3

*Flächen mit überdurchschnittlichen Bodenbonitäten innerhalb des Plangebietes sollen für die Lebensmittelherzeugung freigehalten und nicht überbaut werden.*

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Wir bitten die Gemeinde Röthlein hier ihre Planung zu überdenken. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Energieerzeugung sind die Möglichkeiten einer Energieerzeugung auf bereits versiegelten Flächen (Dachflächen, Parkplatzflächen), sowie andere Maßnahmen der regenerativen Energieerzeugung zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Bodenschutzklausel, § 1a Abs. 2 BauGB).

#### Bodenveränderungen:

Eingriffe in Böden sind, soweit möglich zu vermeiden bzw. minimieren. Der Boden soll nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung möglichst vollständig wiederhergestellt werden und seine natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG wahrnehmen können.

#### Angrenzende landwirtschaftliche Flächen:

Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist durch den Bauherrn sicher zu stellen. Er muss sichergestellt sein, dass die ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt fortgeführt werden kann.

Staub-/Lärm-/Geruchsentwicklungen bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sind hinzunehmen.

Unterlagen zu bestehenden Drainagesystemen sind nicht in der vorliegenden Planung enthalten. Bestehende Drainagesysteme sind zu erhalten, sowie deren uneingeschränkte Funktion zu gewährleisten. Insbesondere ist ein Abstand von Bäumen zu Drainagen von mind. 3 m einzuhalten.

#### Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

Die Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist nur, solange die Stromerzeugung aufrechterhalten wird, zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaik[1]Freiflächenanlage ist eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicher zu stellen. Eine entsprechende Rückbaupflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung sind sicherzustellen. Dasselbe gilt für die Ausgleichsflächen.

#### Erschließung:

Sofern die Erschließung (auch Kabeltrasse) über/durch landwirtschaftliche Flächen bzw. Wege für die Landwirtschaft geführt wird, ist die Planung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

Die Zufahrten von landwirtschaftlichen Betrieben müssen weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

#### Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen:

Bei der Ausweisung gesetzlich notwendiger Ausgleichsflächen ist auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft besonders Rücksicht zu nehmen. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Flächen sind Überkompensationen zu vermeiden.

Sofern für Ausgleichsflächen/Ausgleichsmaßnahmen land-/forstwirtschaftliche Flächen betroffen sein werden, ist die Planung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

Wege:

Die bestehenden Wege müssen für die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein. Insbesondere der Erschließungsweg über den bestehenden Flurweg (Flur-Nr. 813, Gem. Hirschfeld), muss der Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Instandhaltungsmaßnahmen der Wege, welche durch deren Nutzung für die FFPVA entstehen, müssen vom Betreiber der FFPVA übernommen werden.

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt bestehen grundsätzlich keine weiteren Einwände gegen die vorgelegte Planung.

Bei Veröffentlichung unseres Schreibens bitten wir Sie die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten. Damit ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten, hier der Namen und Kontaktdaten der Sachbearbeiter/-innen der jeweiligen Behörden als Ersteller umweltbezogener Stellungnahmen, nicht erforderlich, um die Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB zu erfüllen. Die personenbezogenen Daten der Sachbearbeiter/-innen müssen daher vor der Veröffentlichung der Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung geschwärzt bzw. anderweitig entfernt werden. Ausreichend ist die Veröffentlichung des Wortlauts der jeweiligen behördlichen Stellungnahmen, um problematische umweltbezogene Gesichtspunkte der Planung offenzulegen, sowie zur Zuordnung die Bezeichnung der jeweiligen Behörde. Ein Auskunftsrecht des Bürgers beim Sachbearbeiter/bei der Sachbearbeiterin der jeweiligen Behörde ist nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Gez.

---



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
608 042

## **Stellungnahme zum Bebauungsplan "Solarkraftwerk Hirschfeld Gernacher Straße" Gemeinde Röthlein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Bauernverband nimmt wie folgt Stellung zur oben genannten Planung:

Der Bayerische Bauernverband steht zur Energiewende. Gleichwohl sind landwirtschaftliche Belange bei Flächeninanspruchnahme maßgeblich zu berücksichtigen.

### **Ernährungssicherung als wesentlicher Punkt der Abwägung:**

In der Position des BBV vom 07. September 2021 wird die Notwendigkeit der Energiewende durch den Bayerischen Bauernverband aufgegriffen und zugleich aber die Bedeutung der Ernährungssicherung herausgestellt:

- Um die Herausforderung des Klimawandels zu meistern, ist der Beitrag über den Ausbau der erneuerbaren Energien ambitionierter auf kommunaler und landespolitischer Ebene in Bayern anzugehen. Gerade die Land- und Forstwirtschaft ist hierbei ein Teil der Lösung.
- Zugleich muss die Landwirtschaft aber auch weiterhin die Ernährungssicherung gewährleisten. Angesichts der vielfältigen Ansprüche an die Landnutzung insgesamt tragen Kommunalpolitik und Landespolitik für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Balance eine große Verantwortung.

Die Abwägung der Gemeinden bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen zwischen Energiegewinnung und Ernährungssicherung wird deshalb nochmals wichtiger. Vorrangig sind Dachanlagen umzusetzen. Es stellt sich die Frage inwieweit im Dorfgebiet auf

.../2

Gebäuden PV optimal genutzt wird und die Gemeinde die Bevölkerung animiert PV zu installieren.

Bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sind sowohl die Bonität als auch die Bewirtschaftungsstruktur zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Flächen weisen unter 40 Bodenpunkten auf, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Jedoch ist darüber hinaus die Bewirtschaftungsstruktur entscheidend. Die Flurnummer 812, Gemarkung Hirschfeld umfasst 7,5445 ha mit einer guten Erschließung und einer guten Bewirtschaftungsstruktur. Aus Sicht des BBV sollte diese Fläche im Sinne einer sparsamen Flächeninanspruchnahme aus der Planung herausgenommen werden.

Mit Datum vom 05.12.2024 wurden endlich die Hinweise zur Bauleitplanung von PV Freiflächen und naturschutz-rechtlichem Ausgleich vom 12.12.2021 ersetzt. [https://www.energieatlas.bayern.de/thema\\_sonne/photovoltaik/themenplattformphotovoltaik/eingriffsregelung](https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattformphotovoltaik/eingriffsregelung) Die im neuen Papier genannten Voraussetzungen sollten bei der geplanten Anlage gegeben sein. Die Gesamtfläche an P Modulbereichen ist unter 25 ha. Die Ausgangssituation der Fläche liegt unter 3 Wertpunkten je Quadratmeter. Aus Sicht des BBV ist es daher nachvollziehbar und sachgerecht, dass kein externer naturschutzrechtlicher Ausgleich festgesetzt wurde.

Bezüglich der geplanten Randeingrünung bitten wir allerdings folgendes zu berücksichtigen: Statt Hecken, die Biotop werden können, reichen rankende Pflanzen wie Efeu als grüner Zaun zum Sichtschutz und zur Einbindung in die Landschaft aus. Auch Grünsäume sind eine Aufwertung für die Zeit der Nutzung als PV Fläche.

Hecken sind für einige Arten der Offenlandschaft sogar kritisch zu betrachten (Feldhamster, Feldlerche). Dies ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Positiv ist zu bewerten ist der Hinweis auf landwirtschaftliche Belange.

Lärm-, Staub-, und Geruchsemissionen können nicht nur von der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen, sondern auch von den Betrieben in der näheren Umgebung ausgehen. Unbedingt einzuhalten ist ein Mindestabstand von 2,5 m zum angrenzenden landwirtschaftlichen Weg (Flurstück 801, Gemarkung Hirschfeld). Landwirtschaftliche Maschinen haben in den letzten Jahren einen enormen Größenzuwachs erfahren. Eine ungehinderte Durchfahrt muss jederzeit möglich sein.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung steht derzeit noch aus. Sollten CEF-Maßnahmen notwendig sein ist in jedem Fall folgendes zu beachten:

Bei der CEF Maßnahme für die Feldlerche und andere Vögel der Agrarlandschaft ist eine klare Festlegung der Dauer sinnvoll. Nach fünf Jahren sollte sich die Feldlerchenpopulation an die neue Situation mit der PV Anlagenfläche und die weitere umgebende Flur angepasst haben. Für die Feldlerche sollten alle drei möglichen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend dem Schreiben des StMUV vom 22.02.2023 ermöglicht werden, also Feldlerchenfenster, Blüh- und Brachflächen sowie größerer Saatreihenabstand bei Getreide. Zudem sollte ein Monitoring in der PV Anlage erfolgen. Dadurch soll der externe Ausgleich für die Feldlerche reduziert oder aufgehoben werden, wenn in der PV Anlage Feldlerchen weiter siedeln oder sich dort aufhalten sollten.

Die Kriterien zur Flächenauswahl (etwa für CEF Maßnahmen) darf nicht so eng gesehen werden, dass keine vernünftige Einpassung in die Bewirtschaftungsstruktur möglich wird.

Auch wenn Flächen festgesetzt werden, kann es sinnvoll sein die Flächen immer wieder mit anderen in der Nutzung stehenden Äckern zu tauschen, um die Fruchtbarkeit der Maßnahmenflächen zu erhalten und den Unkrautdruck zu vermindern.  
Der BBV ist zur Flächenauswahl erneut zu hören.

Begrüßenswert ist die Festsetzung einer Rückbauverpflichtung. Diese muss jedoch verbindlich regeln, dass nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaikfläche die vollständige Rückführung in die ursprüngliche Nutzung als **Ackerfläche** zu erfolgen hat. Die Formulierung „landwirtschaftliche Nachnutzung“ reicht nicht aus, da diese auch eine extensive Grünlandnutzung zuließe. Der Rückbau muss sich auf sämtliche Bestandteile der Anlage – einschließlich der Eingrünungsmaßnahmen – erstrecken.

### Zusammenfassung

Zusammenfassend fordern wir, den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zu überarbeiten, insbesondere

- den Umfang der Planung mit PV Anlagen in der Abwägung mit den Belangen der wirtschaftenden Betriebe und dem Belang der Ernährungssicherheit
- die Flächenauswahl unter Berücksichtigung von Bodenqualität und Agrarstruktur
- bezüglich einer verbindlichen Rückbauverpflichtung zu Acker für alle Bestandteile der Planung

Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan sind entsprechend den Anregungen und Forderung zu überprüfen und zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

---